

# Die Rechte der Kreistagsmitglieder nach der LKrO Baden-Württemberg

## – **Zuständigkeit des Kreistages**

- Alle wichtigen Einzelfallentscheidungen ..... § 19 (1)
- Einstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ..... § 19 (2)
- Zusammensetzung des Ältestenrates festlegen ..... § 28 (2).

## – **Informationsrechte, Kontrollrechte**

- Anspruch auf Verhandlungsunterlagen ..... § 29 (1)
- Fragerecht einzelner Kreistagsmitglieder  
mit Recht auf Antwort in angemessener Frist ..... § 19 (4)
- Recht auf Unterrichtung des Kreistages 1/6 oder Fraktion ..... § 19 (3)
- Akteneinsichtsrecht (1/4 der Kreistagsmitglieder) ..... § 19 (3)
- Anspruch, dass Verwaltungsmitgliedern das Wort erteilt wird..... § 27 (2)
- Recht des Kreistages auf Anhörung von Sachverständigen ..... § 27 (3)
- Sitzungsprotokolle in der nächsten Sitzung ..... § 33 (2)

## – **Initiativrechte der Ratsmitglieder**

- Individuelles Antragsrecht zu jedem Tagesordnungspunkt
- Thema auf TO setzen lassen – 1/6 oder Fraktion ..... § 29 (1)
- Sondersitzung verlangen – 1/4 der KT-Mitglieder ..... § 29 (1)

## – **Verfahrensrechte der Ratsmitglieder**

- Geschäftsordnungsanträge  
(Schluss der Redeliste, Reihenfolge der TO, Vertagung, etc.) ..... § 31 (2)
- Verweis aus dem Ausschuss an den Kreistag (1/4 der  
KT-Mitglieder, wenn in der Hauptsatzung verankert) ..... § 34 (3)
- Nicht Öffentliches in die öffentliche Sitzung verweisen –  
Mehrheitsbeschluss ..... § 30
- Recht der Ratsmitglieder, eine Meinung zu Protokoll zu geben ..... § 33 (1)
- Recht der Fraktion, sich im Amtsblatt zu äußern ..... § 17 (3)

## – **Ordnungsrecht**

- Ausschluss von Mitgliedern des KT für 6 Sitzungen ..... § 31 (3)
- Ordnungsgeld bei Verletzung der Verschwiegenheit ..... § 14 (4)